VERORDNUNG (EWG) Nr. 701/76 DER KOMMISSION

vom 29. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2758/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 der Kommission vom 30. Juli 1975 [2] ist der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzt worden. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 700/76 der Kommission vom 29. März 1976 [3] ist Dänemark ermächtigt worden, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuheben. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 jeweils unter der Spalte „Dänemark" ausgewiesene Betrag für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I c) 1 wird durch „0" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 700/76 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 109.
[2] ABl. Nr. L 202 vom 1. 8. 1975, S. 43.

[3] Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.